



Der Landrat
Fachdienst Ordnung und Gewerbe

Erklärung zur sicheren Verwahrung von Waffen und Munition

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Hauptwohnsitz: _____

Nebenwohnsitz: _____

Telefon-Nr./ E-Mail: _____

Angaben zum Waffenbesitz

Ich bin im Besitz folgender Schusswaffen (Zutreffendes ankreuzen und jeweils Stückzahl eintragen):

- | | |
|--|---------|
| <input type="checkbox"/> Langwaffen (erlaubnispflichtig, inkl. Wechselläufe) | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> Kurzwaffen (erlaubnispflichtig, inkl. Wechselläufe) | Anzahl: |
| <input type="checkbox"/> erlaubnisfreie Schusswaffen
(z. B. Druckluftwaffen, Perkussionswaffen) | Anzahl: |

Angaben zur Aufbewahrung

Die Aufbewahrung erfolgt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> am Hauptwohnsitz | <input type="checkbox"/> dauerhaft bewohnten Gebäude |
| <input type="checkbox"/> am Nebenwohnsitz in einem (<u>zwingend</u> angeben) | <input type="checkbox"/> nicht dauerhaft bewohnten Gebäude |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> gemeinsame Verwahrung in häuslicher Gemeinschaft mit: _____
(Name, Vorname, Anschrift)) | |

Schusswaffen

Zur Aufbewahrung der oben genannten Schusswaffen werden folgende Sicherheitsbehältnisse genutzt (jeweils die Stückzahl angeben und Zutreffendes ankreuzen):

Anzahl	Art
	Waffenschrank nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 Gewicht: <input type="checkbox"/> unter 200 kg <input type="checkbox"/> über 200 kg
	Waffenschrank nach Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I
	Waffenschrank nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995), Stufe A mit Innenfach: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Stufe B <input type="checkbox"/> ja, nicht klassifiziert
	Waffenschrank nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995), Stufe B Gewicht: <input type="checkbox"/> unter 200kg <input type="checkbox"/> über 200 kg Innenfach: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Sonstige, und zwar: Gewicht:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6, und Bus MR-80(H Kreishaus) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf Konto-Nr.: 19 BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR |
|---|--|--|--|

Munition

Meine Munition bewahre ich wie folgt auf (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder vergleichbarem Verschluss
- getrennt von den Waffen im Innenfach meines Waffenschrank
- gemeinsam mit den Waffen im Waffenschrank mit dem Widerstandsgrad 0 oder I

Als Nachweis sind dieser Erklärung Fotos der Sicherheitsbehältnisse (geöffneter Zustand, geschlossener Zustand, erkennbare Verriegelung und Typenschild) und des Aufstellungsortes beizufügen.

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Fotos des Sicherheitsbehältnisses auf denen der Aufstellungsort erkennbar ist.
- Lieferschein Waffenschrank
- Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (bspw. zertifizierter Tresorhersteller) mit Bezug zu meinem begutachteten Sicherheitsbehältnis

Hinweise

- Sie sind zur Abgabe der Erklärung über die zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet (§ 36 Abs. 3 WaffG).
- Die Verwendung der Sicherheitsbehältnisse der Stufen A, B und A/B ist nur noch zulässig, wenn sie bis zum 06.07.2017 auf den aktuellen Besitzer bei der Waffenbehörde registriert waren oder im Rahmen der gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft verwendet werden (§ 36 Abs. 4 WaffG).
- In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, welches mindestens Widerstandsgrad I besitzt, aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 AWaffV).
- Bei einer Aufbewahrung außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist das Einvernehmen der für den Aufbewahrungsort zuständigen Waffenbehörde selbstständig vom Waffenbesitzer einzuholen.
- Für die Überprüfung der getroffenen Aufbewahrungsvorkehrungen ist der Waffenbehörde Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Waffen und die Munition verwahrt werden zu gewähren (§ 36 Abs. 3 WaffG).
- Verstöße gegen die erforderlichen Aufbewahrungsvorkehrungen können zum Wegfall der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und zur Versagung/zum Widerruf der Erlaubnis führen. Außerdem sind Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorgaben entsprechend § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG strafbar und werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Sollten Sie weitere Ausführungen zu den von Ihnen getroffenen Aufbewahrungsvorkehrungen machen wollen, fügen Sie diese bitte auf einem Beiblatt hinzu.

Hiermit versichere ich, meine Angaben **wahrheitsgemäß** und **vollständig** gemacht zu haben und dass unberechtigte Personen (auch Familienangehörige) zu keiner Zeit Zugriff auf die Schusswaffen und/oder Munition haben. Zudem versichere ich, dass alle Sicherheitsbehältnisse, sofern erforderlich nach den gesetzlichen Anforderungen und Herstellervorschriften entsprechen montiert sind. Die oben aufgeführten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Übersicht Sicherheitsbehältnisse

Sicherheitsstufe	Aufbewahrungsvorgaben
verschlossenes Behältnis (nicht klassifiziert)	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubnisfreie Waffen oder Munition z. B. erlaubnisfreie Schreckschusswaffen, erlaubnisfreie Perkussionswaffen oder erlaubnisfreie Druckluftwaffen
Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung oder gleichwertiges Behältnis (nicht klassifiziert)	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubnispflichtige Munition
Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach Norm DIN/EN 1143-1 (Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubnispflichtige Langwaffen unbegrenzt - Gewicht unter 200 kg: bis zu 5 erlaubnispflichtige Kurzwaffen - Gewicht mind. 200 kg: bis zu 10 erlaubnispflichtige Kurzwaffen - Zusammenlagerung mit dazugehöriger Munition
Waffenschrank mit Widerstandsgrad I nach Norm DIN/EN 1143-1 (Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)	<ul style="list-style-type: none"> - erlaubnispflichtige Langwaffen unbegrenzt - erlaubnispflichtige Kurzwaffen unbegrenzt - Zusammenlagerung mit dazugehöriger Munition
Die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition in Waffenschränken der Widerstandsgrade A oder B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995), die bis zum 05.07.2017 bei der Waffenbehörde auf den aktuellen Besitzer registriert waren, ist nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiterhin zulässig (Besitzstandswahrung). Gleiches gilt für Mitnutzer im Rahmen der gemeinsamen Verwahrung in häuslicher Gemeinschaft.	